

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Ergänzungslieferung	Ordnungsziffer 70 12 01
<input checked="" type="checkbox"/>	Entfernen Sie bitte von der Ordnungsziffer	Inkrafttreten:
70 12 01	die Seite(n) 1	01.07.1982

**Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden**

**Nr. 25 vom 26.06.1982, Seite 72**

**1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung  
für die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)  
(Straßenreinigungssatzung) vom 22.06.1982**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), des § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seinen Sitzungen am 09.03.1982 und 22.06.1982 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 09.12.1975 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden, Nr. 50/1975, vom 30.12.1975, S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„ Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in der Fassung vom 24.06.1980 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Verden, Nr. 26/1980, vom 28.06.1980, S. 94) in den jeweils geltenden Fassungen durch.“
  
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„ (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der an die von der Stadt nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke, die durch Teile des Straßenkörpers (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 NStrG) wie Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- oder Sicherheitsstreifen und Gehwege von den Straßen getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.“

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 12 01</b>

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt trägt die Kosten des Straßenwinterdienstes und den darüber hinaus nicht umlagefähigen Teil der Kosten, der auf 25 v. H. festgesetzt wird. Der auf die Stadt neben den Kosten für den Straßenwinterdienst anfallende nicht umlagefähige Teil der Kosten umfaßt
1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln u. ä. dem Verkehr dienende Anlagen,
  2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienende Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
  3. die Kostenanteile für die nach § 5 dieser Satzung eingeräumten Vergünstigungen sowie für Billigkeitserlasse nach § 227 Abgabenordnung.“
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach dem Straßenverzeichnis“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in eine entsprechend niedrigere Reinigungsklasse“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller) als solche zu kennzeichnende und in einen entsprechend niedrigeren Reinigungsbezirk“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „in die niedrigste Reinigungsklasse“ durch die Worte „in den niedrigsten Reinigungsbezirk“ ersetzt.
- f) In Abs. 4 wird das Wort „Straßenverzeichnis“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Verden (Aller)“ ersetzt.

4. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4**

**Gebührenhöhe**

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront im Reinigungsbezirk I 3,30 DM, Reinigungsbezirk II 6,- DM.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „ (1) Bei Grundstücken, die hintereinander zu den von der Stadt zu reinigenden Straßen liegen, wird zur Gebührenberechnung die an die Straßen grenzende Grundstücksbreite durch die Zahl der Grundstücke geteilt. Abs. 2 gilt entsprechend.“
6. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „ (2) § 28 Abs. 2 und Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 957) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

<b>STADT VERDEN (ALLER) - SAMMLUNG DES ORTSRECHTS -</b>	
	<b>Ordnungsziffer 70 12 01</b>

---

---

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem 01.07.1982 in Kraft.

Verden (Aller), den 22.06.1982

STADT VERDEN (ALLER)

gez. Dr. Friedrichs  
Bürgermeister

(L.S.)

gez. i. V. Stannat  
Staddirektor